

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“
Entschädigungssatzung (ES)
vom 19.12.2000

Aufgrund

- § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194)
- § 11 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder Kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 02.06.1995 (GVBl. II, S. 414)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ am 19.12.2000. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ sowie der mit ehrenamtlicher Tätigkeit für den Zweckverband betrauten Bürger.

§ 2
Grundsätze

Der in § 1 genannte Personenkreis kann Sitzungsgelder, Reisekosten und Verdienstaufschlag erhalten.

§ 3
Aufwandsentschädigung

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **500,00 DM**

§ 4
Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes zu den festgelegten Terminen wird für die jeweiligen Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 DM** gewährt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

§ 5
Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit bezahlt wird.

- (2) Unselbständige, die zur Ausübung des Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Die Ausgleichszahlungen erfolgen durch die Arbeitgeber und werden auf Antrag durch den Verband erstattet.
- (3) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalles in den Fällen, des § 4, Abs. 2 und Abs. 3 nicht überschritten werden darf, wird auf netto 20,00 DM je Stunde festgesetzt. Sonstige zu leistenden Versicherungsbeiträge sind anteilig zusätzlich zu erstatten.

§ 6

Dienstreisen, Reisekosten und Fahrkosten

- (1) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss der Verbandsversammlung. Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer, genehmigt der Vorstandsvorsitzende vor Antritt schriftlich.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes werden die Fahrkosten für Dienstreisen entsprechend Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet. Der Beschluss der Verbandsversammlung bzw. die schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden sind vorzulegen.
- (3) Fahrkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes des Mitgliedes des jeweiligen Gremiums liegen, werden auf Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstattet.

§ 7

Zahlungsweise

Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach § 3 dieser Satzung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

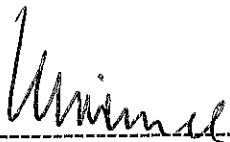
§ 8

Inkrafttreten

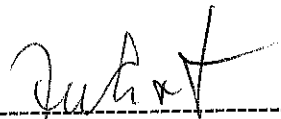
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Tageszeitung „Oranienburger Generalanzeiger“ rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 19.12.2000

Hohen Neuendorf, den 19.12.2000



Brömel
Verbandsvorsitzende



Dr. Zuhrt
Vorsitzende der Verbandsversammlung